# Verfügung über den Schutz des nationalen Flachmoores Riede Sennhusrain in der Stadt Wädenswil

(vom 16. Dezember 2003)

Auf Grund der besonderen Artenvielfalt wurde der Riedkomplex Geeristegried/Spitzenmoos auf dem Gemeindegebiet von Hirzel und Wädenswil in das Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen (1994). Die Riede Sennhusrain sind Teil dieses Riedkomplexes und von grossem biologischem Wert. Sie beherbergen eine grosse Zahl von seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieses Objektes umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung, welche Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig. Mit dieser Verfügung wird der genaue Grenzverlauf des Moorbiotops von nationaler Bedeutung festgelegt.

#### Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verfügung:

1. Das folgende Objekt wird unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekt

Objekt Nationales Objekt

Nr. 8 Riede Sennhusrain FM 49

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I Naturschutzzone

Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen

Zone IV A Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Detailplan Mst. 1:2000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Grenzverlauf des Flachmoores von nationaler Bedeutung Nationale Nr. 49 entspricht der Abgrenzung der Schutzzonen I und II.

Objekte

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung des Schutzobjektes.

Die Moorbiotope sind als Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes zu erhalten und sollen gefördert werden.

Die Pflege und Bewirtschaftung richten sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Die Waldflächen sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Auf besonders bezeichneten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Die Lebensräume sind nach Möglichkeit miteinander zu vernetzen (Biotopverbund).

Zone I

### Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A und II D

# Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen herkömmlich landwirtschaftlich genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

#### Zone IV A

#### Zonen IV A Waldschutzzone

Die *Zone IVA* dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- Standortgemässe Moorwälder (Föhren-Birken-Bestände und andere seltene Waldgesellschaften auf nassen Standorten) mit ihren moortypischen Böden und besonderen hydrologischen Verhältnissen;
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
- lichte, strukturreiche Moor- und Feuchtwälder mit dauernd offenen, schwach bestockten Stellen als Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen (z. B. Moorpflanzen, Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter) und als Vernetzungslebensräume zwischen Moor- und Riedflächen:
- Bestände mit Alt- und Totholz.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, offene Fliessgewässer oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten. Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

4. In den Schutzzonen I, II und IV A sind alle Tätigkeiten, Vor- Schutzkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unver- anordnungen einbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Zonen I, und IV A Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Zonen I. II

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

#### 4.1 In den Zonen I Naturschutzzone

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen:
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen:
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;

- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;

## Zone II A 4.2 In der Zone II A Naturschutzumgebungszone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen, ausser bewilligte Herbstweide (frühester Termin: 15. September, letzter Termin: 30. November, nur bei günstigen Bodenverhältnissen);
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und standortfremden Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen:
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### Zone II D 4.3 In der Zone II D Naturschutzumgebungszone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze, höchstens 30 kg/N/ha/Jahr)
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen:
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen:
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen:
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### 4.4 In der Zone IVA Waldschutzzone

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art:
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter Plätze:
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen:
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen:
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen:
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür:
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen:
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).
- 5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten Unterhalt, und Anlagen ist im Rahmen des Raumplanungsgesetzes (RPG) mög- Pflege, lich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Spezialfälle Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Die Zonen I, II und IV in den Naturschutzgebieten sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Für spezielle Eingriffe, z. B. zur Bekämpfung von Problemkräutern, sind Ausnahmebewilligungen einzuholen.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 5.2 Trockenwiesen in der Zone I sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 5.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.4 Hecken, Ufergehölze und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.
- 5.5 Der Wald ist den Schutzzielen entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest, in der Zone IVA in der Regel in der forstlichen Ausführungsplanung oder in Pflegeplänen nach Schutzverfügung. Grundsätzlich ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten entsprechend den Zielsetzungen auszuwählen bzw. zu fördern.

Abgeltung von Leistungen 6. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung 7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die zuständige Direktion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Straf-Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Strafbestimmungen

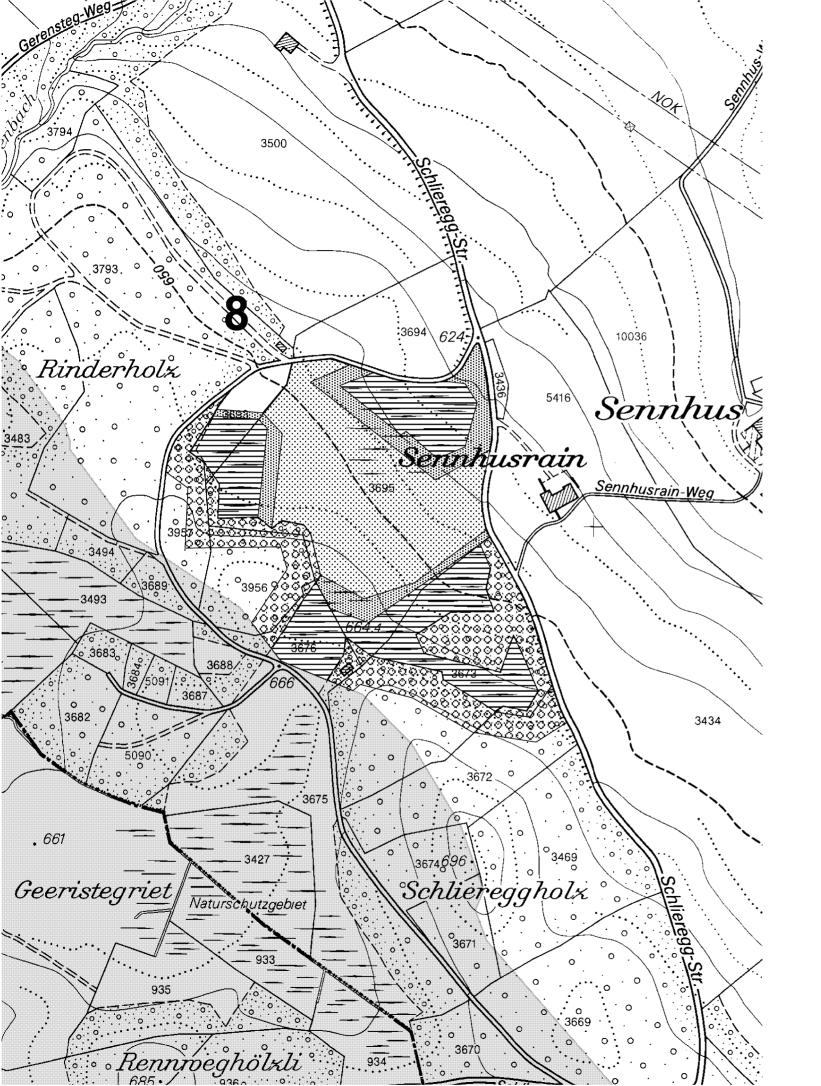
9. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 16. Dezember 2003

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich Jeker



Kanton Zürich Gemeinde Wädenswil

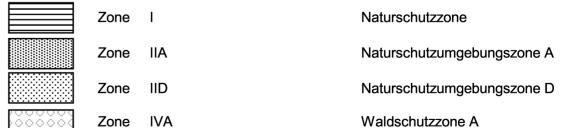
# Schutzverfügung Riede Sennhusrain in der Gemeinde Wädenswil

VDV Nr. 3065 vom 16. Dezember 2003

Massstab: 1:2500 100 0 100 200 300 Mete

Gemeinde Wädenswil

Nr. 8 Sennhusrain



Zusatzinformation

Perimeter Moorlandschaft